

Miscellanea

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero**

Band (Jahr): **39 (1925)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Miscellanea

Das Pektoralkreuz der Domherren von Sitten. — In der hier erschienenen Studie über das Wappen des Kapitels von St. Niklaus in Freiburg (Seite 96 des *Archivs* 1922) wurde auch das von den dortigen Chorherren getragene Kreuz abgebildet. (Seite 103 Fig. 11 u. 12). Kürzlich ist ein anderes derartiges Abzeichen für das Sittener Domkapitel geschaffen worden.

Seit undenklichen Zeiten besass das Domkapitel von Sitten die Kollatur oder den Kirchensatz für eine Reihe von Pfarreien und andern Beneficien. Das neue

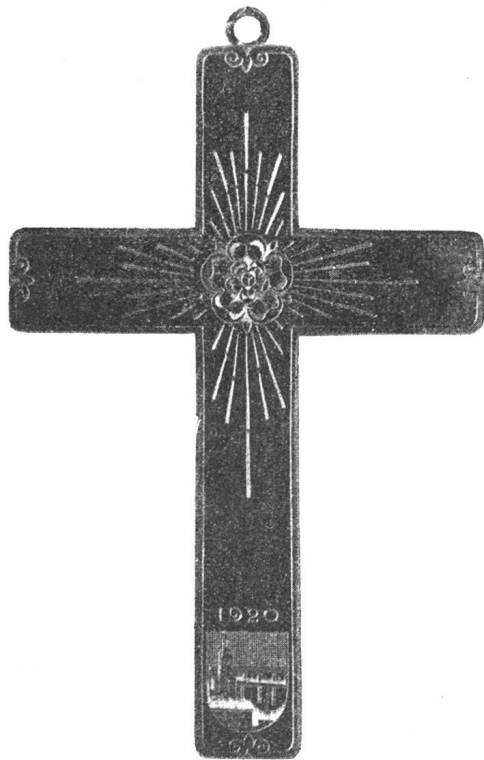


Fig. 95.

Kirchenrecht, das überhaupt auf eine strafere Zentralisation der kirchlichen Verwaltung hinzielt, überträgt in der Regel diese Kollaturrechte dem Bischof der Diözese. Im Herbst 1919 hat nun Papst Benedikt XV. durch Vermittlung Bischofs Victor Bieler, dem Kapitel von Sitten den Wunsch ausdrücken lassen, dasselbe möchte nach dem Beispiele anderer Domstifte, auf seine Patronatsrechte zugunsten des Diözesanbischofs verzichten. Dieser Verzicht erfolgte in der Tat durch eine schriftliche Eingabe des Kapitels vom 20. April 1920. In Anerkennung dieser freiwilligen Verzichtleistung gewährte dann der Papst durch Breve vom 8. Juli den Domherren von Sitten zwei Privilegien. Das erste gewährt ihnen die Erlaubnis, in ihrer Wohnung die Messe zu zelebrieren; das zweite erteilt ihnen die Befugnis, bei gottesdienstlichen Funktionen über der Mozeta ein goldenes Brustkreuz zu tragen. Die betreffende Stelle des Breves hat — in möglichst getreuer Uebersetzung — folgenden Wortlaut: « Ueberdies ge-

währen wir denselben (Domherren von Sitten) die Vollmacht, dass sie im Chordienst über der sogenannten Mozeta ein goldenes oder vergoldetes Kreuz, das mit einem religiösen Sinnbild, z. B. der Darstellung der seligsten Jungfrau Maria, zu verzieren ist, an einer seidenen violetten Schnur tragen dürfen ».

Nach dem Muster eines Pektoralkreuzes, das in frühern Zeiten der Domdekan zu tragen pflegte, erstellte nun Goldschmied L. Ruckli in Luzern die goldenen Kreuze für die einzelnen Domherren. Auf der Vorderseite zeigen die Kreuze das Bildnis der Gottes Mutter Maria als Patronin des Walliser Landes; während die Rückseite eine einfache Verzierung mit dem Kapitelswappen und der Jahreszahl 1920 aufweist (Fig. 95).

Nach dem Wortlaut des päpstlichen Breves ist das Tragen des Kreuzes für sämtliche chordinstlichen Verrichtungen ohne jegliche Einschränkung gestattet. Durch Kapitelbeschluss vom 2. Mai 1921 wurden dann die Gelegenheiten festgesetzt, an denen das Pektorale zu tragen ist. In der Regel kommt das Brustkreuz in Gebrauch während des feierlichen Hochamtes und den Vespere an allen Tagen, an denen der Bischof oder eine der 3 Würdigkeiten ex officio funktionieren. Ferner bei feierlichen Prozessionen und bei gottesdienstlichen Anlässen, bei denen ein Domherr den Bischof begleitet oder denselben oder das Kapitel vertritt und bei einigen ausserordentlichen Festlichkeiten und Gelegenheiten.

Es wäre interessant, auch die weiteren in der Schweiz getragenen Brustkreuze hier einmal behandelt zu sehen. D. J.

Falsche Wappen. — Im 2. Heft des Archivs für Heraldik 1923 wendet sich Hr. E. G. gegen das Führen von Wappen, die einer andern Familie, wenn auch gleichen oder ähnlichen Namens angehören. Gewiss sollte man einem solchen Unfug steuern, event. mit gesetzlichen Mitteln auf den Leib rücken können. Es scheint aber schon in frühern Zeiten Aehnliches vorgekommen zu sein. So besitze ich einige Schultheissensiegel von Sempach, z. B. ein solches von einem Johann Melch. Rüttimann von ca. 1790, das genau das Rüttimannwappen derer aus der Stadt zeigt, trotzdem eine Verwandtschaft nicht nachgewiesen werden kann, wenn auch eine ältere Tradition die Patrizier Rüttimann als von Sempach abstammend bezeichnen will. Am Sempachersee waren die R. ein altes Geschlecht, das auch in Sursee schon früh erwähnt wird. Ein Wappen der R. in Sursee von ca. 1600 (in der dortigen Schützenstube) ist ein redendes und zeigt in rot 2 gekreuzte silberne *Reuthauen* über gr. Dreiberg, oben silberner Fisch, wohl den Wohnort an einem See andeutend. Eine ähnliche Anmassung leistet sich eine Familie Helfenstein, die den Elephanten der Grafen von H. kühn auch als ihr Wappentier angenommen hat und vermeint, von einem verschollenen Grafen abzustammen! Aber auch anderswo müssen schon vor 100 und mehr Jahren ähnliche Zustände geherrscht haben und, wie es scheint, unter stillschweigender Billigung der gnädigen Herren und Obern.

So treffen wir auf den Friedhöfen von Balsthal, Laupersdorf etc. auf alten Grabplatten, die nun leider als Pflastersteine für Kirchenwege und Treppen verwendet, nach und nach unleserlich werden, Wappenbilder, die den Geschlechts-genossen in der Stadt ganz gleich sind. Gewiss sind viele jener Familien aus dieser Gegend im 16. und 17. Jahrhundert in die Stadt eingewandert, *wappenlos*, und haben erst im Laufe der Zeit als Bürger der Stadt ein Wappen angenommen. Denn auf dem Lande, besonders in den sogen. Städtekantonen, trifft man selten ein Wappen. Die Frage ist nun diese, ob ein Geschlecht auf dem Lande das Wappen seines Geschlechtes in der Stadt annehmen darf. Es wird in vielen Fällen unmöglich sein, die Verwandtschaft nachzuweisen, da die Taufbücher auf dem Lande kaum über 1600 zurückgehen. Es wäre m. E. interessant genug, diese Frage von kompetenter Seite, auch vom juristischen Standpunkt aus, zu behandeln. Als « Jüngster » unserer Gilde masse ich mir kein Urteil zu. Dr. BRUNNER.

Les armoiries du Pape Pie XI. — Ce pape porte ses armoiries de famille soit : *d'argent à trois tourteaux de gueules, au chef d'or chargé d'une aigle de sable*¹.

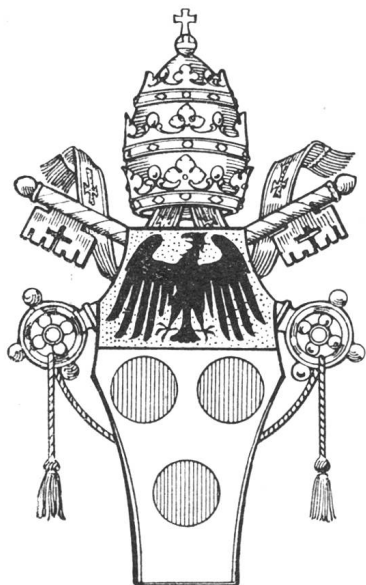


Fig. 96.

officiels de la chancellerie épiscopale de Milan et maintenant aussi sur la couverture des *Acta apostolicae sedis*.

Achille Ratti est né le 31 mai 1857 à Desio, petite ville des environs de Milan. Après avoir terminé ses études de théologie il fut admis à la Bibliothèque Ambrosienne de Milan en 1888, et en fut nommé préfet en 1907. Il se fit remarquer par ses travaux de haute érudition, aussi le roi d'Italie le nomma-t-il chevalier de l'ordre des SS. Maurice et Lazare. En 1912, il fut nommé vice-préfet et en 1914 préfet de la Bibliothèque Vaticane. En 1919, Benoit XV le nomma nonce en Pologne, puis le créa cardinal et archevêque de Milan en 1921. Comme archevêque il choisit la devise : *Raptim transit*, tirée du livre de Job², faisant allusion à son nom de famille Ratti, *rato* en italien signifie *rapide*.

Il fut nommé pape le 6 février 1922 et choisit le nom de Pie XI.

Quelques imprimés portent ses armoiries coupées d'or et d'argent au lieu du chef. C'est sous cette forme qu'elles figurèrent sur les imprimés

Wappenschilde. — Der Verein für Geschichte und Altertümer in Uri hat seinem Vorstandsmitglied, dem Konservator des historischen Museums, Hochw. Herrn Pfarrer Loretz in Bürglen, zu dessen Pfarrjubiläum einen Wappenschild geschenkt, von der Form, wie sie von den Toggenburgern her aus dem Kloster Rüti im Landesmuseum, und von Abt Rudolf Gwicht im Kloster Engelberg aufbewahrt werden. Solche Schilde, zum Teil wie die Originale aus Lindenholz, mit dem vergoldeten Strick umzogen, existieren einige welche in Uri, die von Ed. Gubler, Zürich und Prof. O. Cattani, Freiburg, angefertigt worden sind. Zwei sind in Altdorfer Privatbesitz, andere hängen als Prozessionsschilde der Gemeinden Altdorf, Flüelen, Bürglen, Attinghausen, Seedorf und Schattdorf in der kunsthistorisch interessanten Riedertalkapelle. Die Dedikation solcher Schilde dürfte auch anderswo Nachahmung finden.

A. SCHALLER, Sisikon.

Das glarnerische Fahnenbuch. — In der letzten Sitzung hat der Landrat einen Kredit von Fr. 4000 bewilligt zur Herausgabe eines Fahnenbuches. In unserm Staatsarchiv liegt ein kostbarer Schatz wohlverwahrt, der nunmehr bald der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll. Es handelt sich um das Ryffsche Fahnenbuch, das der Basler Maler Ryff 1616 gemalt, als die in der Kirche zu Glarus befindlichen Trophäen aus der Schlacht bei Näfels und namentlich die Feldzeichen

¹ Voir les armoiries du pape Benoit XV dans les *Archives héraldiques* de 1918, page 50.

² Fratres mei praeterierunt me, sicut torrens qui raptim transit in convallibus (Job, VI, 15).

aus der Burgunderbeute dem Untergang entgegengingen. Nach dem Urteil von Prof. Stückelberg in Basel, der das einzigartige Werk im Auftrage der glarnerischen Regierung begutachtete, ist diese Sammlung das schönste, wertvollste und reichhaltigste der erhaltenen schweizerischen Fahnenbücher. Die Bilder sind getreu nach den zur Zeit der Wiedergabe erhaltenen Vorlagen gemalt. Sie scheinen die Reihenfolge der Fahnenschau in der Pfarrkirche zu Glarus zu wiederholen. Das glarnerische Fahnenbuch besteht aus 34 Pergamentbogen in Querfolio-Format von 65 auf 30 Centimeter. Auf jedem Blatt ist ein Feldzeichen mit dem Stift vorgezeichnet und exakt gemalt. Zeichnung und Malerei sind ausserordentlich sorgfältig ausgeführt und prächtig erhalten. Nur auf einigen wenigen Blättern haben sich im Laufe der drei Jahrhunderte leichte Schäden eingestellt. Herr Staatsarchivar Frey hat die Initiative ergriffen, dieses prächtige Werk zu vervielfältigen. Geschichtsfreunde haben diese Anregung freudig begrüsst und namhafte Beiträge in Aussicht gestellt. Der Historische Verein hat nunmehr die Herausgabe des Werkes übernommen, die durch den Landesbeitrag, sowie durch bedeutende private Zuwendungen bald gesichert sein dürfte. Allerdings wird die Herausgabe rund 17 000 Fr. kosten. Auf dem Wege der Subskription soll der Absatz des Werkes vorbereitet werden. Dabei ist auf das tätige Interesse aller Geschichtsfreunde um so mehr zu rechnen, als in das Werk auch die im Archiv aufbewahrten Fahnen im Bilde aufgenommen werden.

Bibliographie.

PIERRE J. NISOT, *docteur en droit*. **Le droit des armoiries**. Essai de systématisation et de construction théorique. Bruxelles, P. Dykmans, éditeur, 1924. 8°.

Comme le fait ressortir, avec raison, M. le professeur Ch. Terlinden, dans la préface, l'auteur a le mérite, dans cet ouvrage, de faire une distinction négligée jusqu'à ce jour ; il envisage deux catégories de marques héraldiques : celles reconnues par le droit public et soumises à des normes spéciales, et celles, ignorées par le droit et régies, dans la règle, par le droit commun. Cette distinction l'amène à diviser son travail en deux parties : la capacité héraldique, le droit aux armoiries.

Il se propose donc d'étudier les armoiries qualifiées juridiquement comme telles ; il envisage incidemment les rapports de droit créés par ce qu'il désigne sous le terme de « simples signes héraldiques », c'est-à-dire ceux inconnus du droit public, tout en ayant des armoiries les particularités extérieures.

La première partie traite de la capacité héraldique. Celle-ci découle : 1° de la filiation (légitime, illégitime et adoptive et de la légitimation) ; 2° du mariage : acquisition par la femme de la noblesse du mari, ou le contraire ; 3° de la concession : émanant du souverain et d'un prince étranger.

Ce dernier point amène l'auteur à parler du pouvoir qu'avaient les vicaires de l'Empire de conférer la capacité héraldique, prérogative qui prit fin en 1792 après la mort de Léopold II ; les comtes palatins jouissaient généralement du privilège à titre permanent de conférer des droits nobiliaires et héraldiques.

Quelques pages sont consacrées à l'acquisition de la noblesse par suite d'inféodation, d'entrée dans la chevalerie et de charges anoblissantes.